

§ 5 TPG Anpassung der Betragsgrenzen

TPG - Teilpensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 5.

Die im § 2 genannten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG zu vervielfachen.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at